

Aufgrund der Einheitlichkeit wird die Geschäftsordnung mit * geändert – dies wird nicht im Einzelnen hervorgehoben:

Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Rottenburg am Neckar

vom ~~22.03.2016~~
27.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zusammensetzung der Jugendvertretung, Vorsitzende/Vorsitzender	3
§ 2 Wahl der Jugendvertretung	3
§ 3 Vorstand der Jugendvertretung	4
II. Rechte und Pflichten der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung	4
§ 4 Rechtsstellung der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter	4
§ 5 Rechte und Pflichten	4
§ 6 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten	5
§ 7 Sozialausschuss	5
III. Sitzungen der Jugendvertretung	6
§ 8 Einberufung der Sitzungen	6
§ 9 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung	6
§ 10 Beschlussfassung	7
§ 11 Arbeitsgruppen	7
§ 12 Fragestunde	7
§ 13 Entschädigung	8
§ 14 Finanzen	8
IV. Niederschrift	8
§ 15 Inhalt der Niederschrift	8
§ 16 Führung und Anerkennung der Niederschrift	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Geschäftsstelle	8
§ 18 Auslegung	9
§ 19 Inkrafttreten	9

Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Rottenburg am Neckar vom ...

Aufgrund von § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am **27.07.2021** folgende Geschäftsordnung der Jugendvertretung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Jugendvertretung, Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus der/dem Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*m und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Jugendvertreter*innen).
- (2) Die/der Oberbürgermeister*in oder ein*e von ihr/ihm beauftragte Mitarbeiter*in der Stadt Rottenburg am Neckar nimmt an den Sitzungen der Jugendvertretung als Vorsitzende*r teil.

§ 2

Wahl der Jugendvertretung

- (1) Die Wahlen werden von den weiterführenden Schulen des Stadtgebiets Rottenburg am Neckar (siehe Anlage) durchgeführt. Die Anzahl der Mandate je Schule ist abhängig von der Schülerzahl:

1.	bis 399 Schüler	1 Mandat
2.	ab 400 Schüler	2 Mandate
3.	ab 800 Schüler	3 Mandate

je Schule ~~wird~~ kann ein zusätzliches Mitglied als Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt

- (2) Die Wahl der Jugendvertretung findet alle 2 Jahre ~~im Dezember statt~~ **zwischen den Pfingst- und Sommerferien** statt. Für den Zeitraum in dem noch keine neue Jugendvertretung gewählt ist, bleibt die bisherige Jugendvertretung bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen. Diese ist im ~~Januar~~ **in der ersten Sitzung im neuen Schuljahr des Folgejahres**. ~~Im Wahljahr führt im Zeitraum zwischen Schuljahresende und Konstituierung des neuen Gremiums ein Verlassen der Schule bzw. ein Schulwechsel nicht zum Verlust des Mandates.~~
- (3) Die Mitglieder der SMV (Schülermitverantwortung) entscheiden jeweils für ihre Schule, ob eine Direktwahl der Jugendvertreter*innen (durch Listenwahl) stattfindet oder die Mitglieder der SMV die Jugendvertreter*innen wählen. Die Wahl wird durch die SMV organisiert. Wählbar sind alle Schüler*innen der jeweiligen Schule, ~~unabhängig von ihrem Alter~~ **ab der sechsten Klasse** (im Wahlschuljahr), unabhängig ihrer Nationalität oder ihrem Wohnort.

(4) Die Anzahl der Mandate wird am ~~Anfang desjenigen Schuljahres~~ **Ende des Schuljahres** bestimmt, in dem die Jugendvertreter*innenwahl stattfindet. Grundlage ist die letzte Schulstatistik.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Jugendvertretung auf Wunsch ~~oder wegen Wegzug~~ aus ~~oder verliert sein Mandat aufgrund des Verlassens der Schule bzw. einem Schulwechsel~~, so rückt das zur Stellvertreter*in bestellte Mitglied nach. Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl wird dann zur Stellvertreter*in bestellt

§ 3

Vorstand der Jugendvertretung

Die Jugendvertreter*innen wählen aus ihrer Mitte heraus in geheimer Wahl einen Jugendvertretungsvorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern. Wählbar zum Vorstand sind Schüler*innen, die in Rottenburg ihren Hauptwohnsitz haben. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Jugendvertretung kann diese beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus der Jugendvertretung aus, wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

II. Rechte und Pflichten der Jugendvertreter*innen, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung

§ 4

Rechtsstellung der Jugendvertreter*innen

- (1) Die Jugendvertreter*innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/der Oberbürgermeister*in verpflichtet die Jugendvertreter*innen/ bei ihrem Eintritt in die Jugendvertretung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rottenburg. Sie **ist** bei Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung Rottenburg, die die Interessen von **Jugendlichen** berühren, durch die Verwaltung, den Gemeinderat und die Ortschaftsräte zu beteiligen.

Die Jugendvertretung **soll** bei Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung Rottenburg, die die Interessen von **Kindern** berühren, durch die Verwaltung, den Gemeinderat und die Ortschaftsräte beteiligt werden.

- (2) Die Jugendvertreter*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Jugendvertretung teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende, der Vorstand oder die Geschäftsstelle zu verständigen. Bei dreimaligem Fehlen in einem Kalenderjahr kann ein Mitglied auf Beschluss der Jugendvertretung mit einer zwei Drittel Mehrheit aller

Mitglieder sein Mandat verlieren. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 gelten entsprechend.

Bei Verhinderung ist das Mitglied verpflichtet, die Stellvertreter*in der Schule über Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

- (3) Der Jugendvertretung wird von der Stadtverwaltung ein entsprechender Raum für ihre Sitzungen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen teilnehmen.
- (2) Beschlüsse der Jugendvertretung gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse oder an einen Ortschaftsrat und werden diesem durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).

Bei Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben betreffen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, hat ein*e Vertreter*in des Jugendvorstands das Recht, in den zuständigen Gremien zu sprechen (Rederecht). Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestellt der Jugendvorstand aus seiner Mitte jeweils eine*n Sprecher*in, welche*r sich zu dem entsprechenden Thema äußert.

- (3) Ansprechpartner für die Verwaltung ist der Vorstand der Jugendvertretung.
- (4) Die Jugendvertretung entscheidet selbstständig und unabhängig, ob sie von ihren eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte können an den öffentlichen Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen.

§ 7

Sozialausschuss Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss

Die Jugendvertretung wählt aus dem Jugendvorstand eine*n Vertreter*in für den Sozialausschuss Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss. Diese*r nimmt an den Sitzungen des Sozialausschuss Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss als sachkundige*r Einwohner*in als Vertreter*in der Schülerinnen/Schüler Jugendvertretung mit beratender Stimme teil. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind seine/ihre Stellvertreter*in.

III. Sitzungen der Jugendvertretung

§ 8 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die/der Oberbürgermeister*in beruft die Sitzungen der Jugendvertretung ein. Die Jugendvertretung tagt in der Regel fünfmal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben. Die regelmäßigen Sitzungstage werden zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt. Als Sitzungstage werden 2 verschiedene Wochentage festgelegt.

Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder es beschließen.

- (2) Die/der Oberbürgermeister*in beruft die Jugendvertretung zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Wochentage vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.
- (3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Jugendvertreter*innen erforderlich (Zugangseröffnung). Sofern mit den jeweiligen Jugendvertreter*innen elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

In Notfällen kann die Jugendvertretung ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben.

§ 9 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Verwaltung hat bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht.
- (2) Die/der Oberbürgermeister*in und der Vorstand können sachkundige Einwohner*innen, Jugendliche oder Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrates, zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Sie/er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt sie/er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr/ihm die/der Vorsitzende erteilt.
- (4) Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Verwaltung. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, dem Vorstand oder mit einer Mehrheit von einem Sechstel aller Mitglieder der Jugendvertretung, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge müssen rechtzeitig der/dem Oberbürgermeister*in durch den Vorstand der Jugendvertretung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Jugendvertretung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied der Jugendvertretung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf es weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die/der Oberbürgermeister*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung können sich zur Diskussion über einzelne Themen außerhalb der offiziellen Sitzungen ohne die/den Vorsitzende*n treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Jugendvertretung kann Arbeitsgruppen für bestimmte Themen aus Mitgliedern ihrer Mitte bilden.
- (3) Bei Absatz 1 und 2 handelt sich nicht um eine Sitzung der Jugendvertretung.

§ 12 Fragestunde

Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt, in der Einwohner*innen Fragen zu Jugendangelegenheiten oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können. Zu den Fragen nimmt der/die Vorsitzende oder ein Mitglied des Jugendvorstandes Stellung. Die Fragestunde ist begrenzt auf eine halbe Stunde. Weiter haben die Mitglieder der Jugendvertretung selbst das Recht, Fragen an die Verwaltung zu stellen.

§ 13 Entschädigung

Jede*r (auch auswärtige) Jugendvertreter*in erhält bei Anwesenheit an einer Jugendvertretungssitzung eine Aufwandsentschädigung. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 14 Finanzen

Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und pro Quartal an die Geschäftsstelle zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Vorstand zuständig.

IV. Niederschrift

§ 15 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Jugendvertretung ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzende*n, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendvertreter*innen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Jugendvertreter*innen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die/der Vorsitzende und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 16 Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Jugendvorstandes zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Jugendvertretung ist beim Kulturamt der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Abteilung Jugend.

§ 18 Auslegung

Im Übrigen finden die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Jugendvertretung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Jugendvertretung ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Stadt Rottenburg am Neckar, den 27.07.2021

Stephan Neher
Oberbürgermeister

